

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

5 (30.5.1890)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Mai

1890.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Diözesansynoden des Jahres 1889 betr.

Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden des Jahres 1889 betr.

Die Diözesansynoden des Jahres 1889 wurden alle ordnungsmäßig abgehalten und zwar die erste in Börrach am 10. Juli, eine größere Anzahl am 17. Juli, nämlich Durlach, Eppingen, Karlsruhe-Stadt, Mosbach, Müllheim, die letzten, Mannheim-Heidelberg und Wertheim, am 1. November. Bei einigen derselben war die Beteiligung der Laien an den Verhandlungen stärker und die Zuhörerschaft zahlreicher als sonst. Da die allgemeinen Berichte das Vorjahr 1888 umfaßten, so gedachten mehrere nochmals der bedeutungsvollen vaterländischen Ereignisse jenes Jahres. Auch die Veränderungen im Oberkirchenrat fanden Erwähnung. Die Vorlagen waren dieses Mal besonders umfangreich. Zu den gewöhnlich wiederkehrenden Berichten über Ausführung der vorjährigen Beschlüsse, über persönliche Verhältnisse, kirchliche und religiös-sittliche Vorgänge in den Diözesen kamen noch mehrfach besondere Verhandlungsgegenstände, namentlich aber haben die eingehenden und interessanten Berichte über das Lesebedürfnis unseres evang. Volkes und seine Befriedigung einen reichen Stoff geliefert. Das Vorlesen aller dieser verschiedenen Schriftstücke, so dankenswert ihre Abfassung ist, hat auf den 1889er Synoden unzweifelhaft einen zu breiten Raum eingenommen. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß es nicht zweckdienlich ist, in den allgemeinen Berichten jedesmal die herkömmlichen Gesichtspunkte abzuwandeln und dabei die schon in der Tabelle vorhandenen statistischen Angaben auch jedes Jahr zu verarbeiten, statt vergleichende Darstellungen aus längeren Zeiträumen zu geben. In diesem Sinne können wir einen bezüglichen Beschluß der Diözesansynode Sinsheim nur billigen. Für Einzelfragen dürfte es sich auch empfehlen, statt einer längeren schriftlichen Ausarbeitung mündlich zu begründende Thesen aufzustellen, welche zur Besprechung mehr Zeit und Veranlassung böten.

I. In einer Bekanntmachung vom 25. Januar 1889 haben wir zur Behandlung für die Diözesansynoden angefezt: „**Das Lesebedürfnis des evangelischen Volkes und seine Befriedigung**“, wozu wir eine Anleitung für die Behandlung des Themas gaben. Die von dem Vorstand des Badischen Landesvereins für innere Mission mit unserem Einverständnis den Geistlichen eingehändigten Fragebogen, die sich an das von uns vorgezeichnete Thema angeschlossen, wurden nahezu von allen benützt. Eine Abneigung gegen diese Behandlungsweise der Sache, wie sie sich anfänglich da und dort aussprach, ist auf den Synoden selbst nur ganz vereinzelt noch zum Ausdruck gekommen, dagegen wurde mehrfach die Zweckmäßigkeit des Verfahrens ausdrücklich anerkannt. In 2 Synoden, Mannheim-Heidelberg und Lahr, haben Kirchenälteste, sonst überall Geistliche den betreffenden Bericht verfaßt. Wir geben hiermit eine Zusammenstellung, wobei wir die größeren staatlichen, städtischen und Gesellschafts-Bibliotheken, auf welche die kirchlichen Organe keinen Einfluß haben, außer Betracht lassen. Weitans in der Mehrzahl unserer Gemeinden bestehen Schüler- oder Volksbibliotheken mit einer meist guten Auswahl von Büchern, worunter die Volks- und Jugendschriften von Horn, Schmid, Hofmann, Glaubrecht, Höcker, Nierik, Frommel zahlreich vertreten sind. Diese Büchersammlungen, an Umfang sehr verschieden, sind begründet von Geistlichen, von Schulvorständen und Gemeindebehörden, auch von Privatpersonen, z. B. dem † Geh. Regierungsrat von Stockhorn. Sie werden unterhalten durch Zuschüsse aus kirchlichen und bürgerlichen Ortsfonds, seltener durch Erhebung von Lesegebühren. Von der ländlichen Bevölkerung werden sie besonders im Winter gerne und fleißig benützt, obwohl es auch nicht an Klagen über Mangel an geistigem Interesse fehlt. In mehreren Gemeinden sind besondere Lesevereine eingerichtet, zu denen sich mehr oder weniger Familien verbunden haben, auch mit Einführung von Leseabenden sind gelungene Versuche gemacht worden. Fabrikbibliotheken kommen vereinzelt vor. Eigentliche Hausbibliotheken sind auf dem Lande selten. Doch finden sich mit verschwindenden Ausnahmen in allen evangelischen Familien Bibel, Neues Testament, Gesangbuch und altbewährte Andachts- und Predigtbücher (Stark, Arnd, Braßberger, Hofacker, auch Blumhardt, Kapff, Gerok u. a.). Die weniger vorhandenen weltlichen Schriften sind meist geschichtlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Inhalts. Auch schlechte Ditteratur wird verbreitet. Manche Buchhandlungen und Kolporteurs bemühen sich hie und da, und nicht immer ohne Erfolg, um Absatz von abergläubischen Werken (Traumbücher), von Schauerromanen in Hestausgaben und anderen ungesund und schmutzigen Schriften. — Was den Bezug der Bücher, abgesehen von Buchhandlungen und Buchbindereien, betrifft, so hat die Badische Landesbibelgesellschaft in allen Diözesen ihre Niederlagen, in den meisten sind solche auch für Erbauungsbücher. Außerdem werden christliche Schriften verbreitet durch die Kolportage des evangelischen Schriftenvereins für Baden, der Calwer Verlagshandlung, der Spittler'schen und einiger Stuttgarter Buchhandlungen, des Gernsbacher Kolportagevereins. — Allenthalben, auch in den kleinsten Gemeinden, werden politische Tagesblätter gelesen. Dieselben sind häufig zugleich Parteiorgane und entbehren dann oft einer ruhigen, sachlichen Besprechung der Zeitverhältnisse. Beauftraget wird in vielen derselben auch die Vorliebe für sensationelle Mitteilungen von Unglücksfällen und Verbrechen und die Aufnahme von läppischen oder anstößigen Er-

zählungen und Witzeleien. Ein Gegengewicht bilden die christlichen Sonntagsblätter, welche sich in den Familien immer mehr einbürgern. Die verbreitetsten sind das Evang. Kirchen- und Volksblatt, der Reich-Gottes-Bote, das Stuttgarter evang. Sonntagsblatt. — Ein Kalender ist wohl in jedem Hause, am häufigsten findet sich der Bahrer Hinfende Bote, der Volksbote aus Baden (Engelkalender), Hebels Rheinländischer Hausfreund, der Gustav-Adolf-Kalender. — Von unterhaltenden Zeitschriften werden auch auf dem Lande die bekanntesten illustrierten Blätter, Gartenlaube, Daheim, Über Land und Meer und ähnliche, wiewohl nicht häufig, gelesen. — Der Bezug der periodisch erscheinenden Blätter geschieht meistens durch die Post, bei einzelnen auch durch Agenten. — Unentgeltliche Verteilung von Druckblättern ist gewöhnlich bei kirchlichen und vaterländischen Festen an Kinder und Erwachsene, außerdem werden Schriften des Gustav-Adolf-Vereins, der Missionsvereine und des evangelischen Bundes fast überall zahlreich, Predigten an Bahnwärter des Freiburger Bezirks, zweckmäßige Flugblätter (der Feierabend) an Arbeiter beim Verlassen der Werkstätten und auf den Arbeiterzügen in Karlsruhe, und zwar mit Unterstützung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, ausgeteilt. Flugschriften anarchistischer, sozialdemokratischer, irreligiöser und unsittlicher Inhalts werden nicht selten in Fabrikgegenden verbreitet. — Das Urteil über den gebotenen und benützten Lesestoff läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß der Einfluß guter Bücher und Schriften, mögen sie nun religiöser Inhalts sein, oder vorzugsweise der Unterhaltung und Belehrung dienen, auf Geist, Herz und Leben ein heilsamer ist, während schlechte Lektüre nach und nach das Gemüt vergiftet, den Charakter und Wandel verdirbt und zwar desto mehr, je unreifer und urteilsloser die Lesenden sind.

Wir sind durch die gemachten Erhebungen und auf Grund der aus den Diözesansynoden hervorgegangenen Anträge und Beschlüsse veranlaßt, den Geistlichen, den Kirchengemeinderäten und Diözesanvertretern folgendes zu empfehlen:

1. Die Übergabe von Traubibeln an die Hochzeitspaare sollte möglichst überall eingeführt werden;
2. die in jeder Diözese vorhandene Niederlage biblischer Bücher der Badischen Bibelgesellschaft sollte den Gemeinden von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden und jeder Geistliche sich bereit finden, daraus seinen Gemeindegliedern Bibeln und Neue Testamente zu vermitteln;
3. für gute Erbauungsbücher (Gebet- und Predigtbücher), einfach und dauerhaft gebunden, sollten in mehreren Pfarrhäusern einer Diözese Niederlagen sein, wovon die Gemeindeglieder in Kenntnis zu erhalten wären;
4. ebenso sollten in jeder Diözese für Städte und Landorte Niederlagen der besten Schriften des evangelischen Schriftensvereins für Baden gehalten werden;
5. für Erhaltung und Vermehrung der Schulbibliotheken ist in ungemischt evangelischen Gemeinden zu sorgen;
6. in konfessionell gemischten Gemeinden wären neben denselben Volksbibliotheken zu gründen beziehungsweise zu pflegen, welche außer der Unterhaltung und Belehrung auch der Befestigung des evangelischen Glaubens und Bewußtseins dienen, ohne durch taktlose und aufdringliche Betonung des religiösen und moralischen Zwecks abzustößen;

7. die in mehreren Diözesen bereits eingeführte Bezirkskolportage durch Anstellung eines eigenen, empfehlenswerten und empfohlenen Diözesankolporteurs, welcher für die Auswahl und den Verschleiß seiner Schriften einer von der Diözesansynode bestellten Kommission untersteht, ist thunlichst überall einzurichten;
8. die Geistlichen und Kirchengemeinderäte sollten für die Verbreitung evangelisch-christlicher Sonntags- und Wochenblätter in den Familien allgemein sich ernstlich bemühen;
9. die Einführung von Lesevereinen und Leseabenden könnte das Interesse für gute Lektüre, das Verständnis und den Geschmack fördern;
10. die unentgeltliche Verteilung von Flugblättern an Kinder und Erwachsene, namentlich auch an Arbeiter, wie sie oben angegeben ist, sollte noch erheblich weiter ausgedehnt werden;
11. der Benützung schlechter Literatur jeder Art ist namentlich seelsorgerlich entgegenzuwirken.

Wir enthalten uns billig, für die zu empfehlenden und zu verbreitenden Bücher und Schriften selbst Namen und Titel anzugeben, weil wir die richtige Auswahl denen überlassen können, an welche unsre Aufforderungen sich wenden. Nur zwei Bemerkungen möchten wir noch anfügen, einmal daß die von den Diözesansynoden in der vorliegenden Angelegenheit aufgestellten Grundsätze und gefaßten Beschlüsse auch nachhaltig ausgeführt werden, und sodann, daß die Fürsorge für gute, gesunde, geistige Nahrung unseres Volkes fortwährend in dem ernstesten Bewußtsein geübt werde, welche Macht gegenwärtig der Presse zukommt, wie viel Schaden in religiöser, sittlicher und sozialer Beziehung jetzt schon der Volksseele durch Zuführung schlechter Lektüre zugesügt wird, und wie viel Wege eines heilsamen Einflusses durch Darreichung eines guten Lesestoffes den kirchlichen Organen auch auf diejenigen Personen erschlossen werden, welche sich sonst ihrer unmittelbaren Anfassung entziehen.

II. Mit den vorstehenden Ausführungen haben wir zugleich ein Stück **der sogenannten sozialen Frage** behandelt, welche das Interesse der Gegenwart vorzugsweise beherrscht. Die Versuche ihrer Lösung beschäftigen ja auch einen großen Teil der Presse und die Lektüre von Büchern und Schriften ist für die Stellung der Gesellschaftsklassen untereinander von bedeutsamer Wirkung. Der Fürsorge für das Wohl der Arbeiterklassen haben die Kaiser Wilhelm I und Wilhelm II eine hochherzige und thatkräftige Teilnahme zugewendet, diesem Anliegen widmen jetzt die Regierungen und Volksvertretungen in erhöhtem Maße ihre Arbeit, es bildet einen Gegenstand der Gesetzgebung und der Agitation; auch die Kirche und ihre Vertreter haben die Pflicht, jener Aufgabe ihre Mitwirkung zuzuwenden. Die letzten Diözesansynoden von Pforzheim und Schopshcim haben sich damit 1889 besonders beschäftigt. Erstere hat in Folge eines Vortrags über das Anwachsen des Zudrangs zur Fabrikarbeit erklärt und beschlossen: „Synode hält die Einrichtung einer Herberge zur Heimat, beziehungsweise eines Arbeiterheims in Pforzheim für notwendig und fordert alle Mitglieder auf, für deren Verwirklichung zu wirken; außerdem soll der Diözesanausschuß bei der Eisenbahnverwaltung sich verwenden, daß bei den Arbeiterzügen eine Trennung der Fahrenden nach Geschlechtern eintrete.

In Schoppsheim kam ein Bericht, die Aufsicht über die fremden Fabrikarbeiter und Lehrlinge unter 17 Jahren betr. zur Sprache, allerdings nur mit dem einen Ergebnis, daß eine möglichste Überwachung des Christenlehrebefuchs empfohlen wurde.

übrigens haben schon seit einer Reihe von Jahren unsre Diözesansynoden und die auf dieselben erlassenen Bescheide ihre Beachtung den Fragen zugewendet, wie die äußeren und inneren Notstände unseres Volkslebens und namentlich auch der Arbeiterklassen gemildert und gehoben werden könnten. Es wird von Wert sein, wenn die kirchlichen Gemeinde- und Bezirksvertreter immer wieder beherzigen, was das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt enthält, sowohl im allgemeinen über das Vorhandensein jener Notstände (1878 S. 43, 1880 S. 38 u. 39, 1881 S. 38 u. 39), über die Pflege des kirchlichen, religiös-sittlichen und materiellen Volkswohls (1878 S. 31, 1881 S. 37 u. 38, 1882 S. 54, 1883 S. 84, 1884 S. 67 u. 73, 1885 S. 63, 1887 S. 60 u. 75, 1889 S. 56 u. 57), über die bezügliche Aufgabe und Thätigkeit der kirchlichen Organe (1879 S. 53, 1886 S. 58 u. 59, 1889 S. 53—56), über die Gemeinsamkeit der Arbeiten der Kirche und der inneren Mission (1885 S. 49, 1886 S. 56, 1887 S. 68 u. 69), als im besonderen über die Sonntagsfeier (1878 S. 44, 1879 S. 52, 1880 S. 39 u. 40, 1881 S. 38, 1882 S. 53, 1887 S. 62 u. 72), über den Besuch der Wirtshäuser und Tanzböden durch die schul- und fortbildungsschulpflichtige Jugend (1879 S. 52 u. 53, 1882 S. 52 u. 53, 1886 S. 64), über den Gewerbeschulunterricht am Sonntag (1886 S. 54 u. 55), über die religiöse Bildung und Weiterbildung der Jugend während und nach der Schulzeit (1881 S. 35 u. 36, 1882 S. 52, 1883 S. 71 u. 72, 1885 S. 55, 1888 S. 54—56, 1889 S. 63 u. 64), über das Schutzwesen für entlassene Strafgefangene (1883 S. 74, 1884 S. 67, 1888 S. 34 u. 57), über die Stellung zu den weltlichen Vereinen und Volkslustbarkeiten (1878 S. 44, 1886 S. 62, 1887 S. 62 u. 63, 1889 S. 50, 51 u. 58), über die Thätigkeit der Frauenvereine (1878 S. 42, 1886 S. 59), über Ausbildung und Anstellung von Kranken- und Kinderpflegerinnen (1886 S. 58, 1889 S. 57). Dazu kommen eine Reihe Erfahrungen von selbstthätiger und teilweise auch von Erfolg begleiteter Erwägung und Inangriffnahme solcher sozialen Aufgaben seitens verschiedener Diözesansynoden und Gemeinden, hinsichtlich welcher wir nur aus den letzten Jahren erinnern an die im Gesetzes- und Verordnungsblatt enthaltenen Bemerkungen 1883 S. 81 Ziff. 19, 1884 S. 65 Ziff. 7, 1885 S. 56 Ziff. 1, S. 57 Ziff. 6, S. 62 Ziff. 21, 1886 S. 58—64 Ziff. 8, 10, 11, 13, 15, 20, 22, 1887 S. 64 Ziff. 3, S. 66 Ziff. 8, S. 67 Ziff. 10, S. 68—73 Ziff. 14, 15, 19, 20, 23, 1888 S. 60—66 Ziff. 3, 11, 13, 15, 16, 19, 1889 S. 60, Ziff. 11. Nicht alle diese Citate geben Grund zur Freude und Ermutigung, aber sie zeigen die verschiedenen Gebiete, auf denen die kirchlichen Organe mit Hand anzulegen haben zur Hebung der sozialen Nöten und Schäden in unserm Volk, zur Erleichterung der Lasten und Sorgen, unter welchen so viele unsrer Brüder und Schwestern leiden, zur Ausgleichung scharfer Gegensätze unter den Bevölkerungsklassen und zum ernststen Kampfe gegen die verderblichen Einflüsse, welche aufreizen zu Neid, Haß und Gewaltthat, und welche den religiösen Halt der Menschenseelen untergraben. Wir sollen aus den Mißerfolgen ohne Entmutigung lernen, zweckentsprechendere Wege einzuschlagen und durch die Erfolge uns zu fortgesetzter Liebesthätigkeit antreiben lassen. Abgesehen von obigen Ausführungen geben uns die sozialen Verhältnisse der Gegenwart

noch Veranlassung zu folgenden besonderen Bemerkungen und Aufforderungen an unsere kirchlichen Mitarbeiter aus dem Stande der Geistlichen und Laien:

1. Es ist nicht Beruf der evang. Kirche, in eine theoretische Erörterung politischer und sozialpolitischer Programme einzutreten, sondern praktisches Christentum zu üben und zu pflegen, und zwar ist dies nicht bloß Sache der Geistlichkeit, sondern mit ihr auch der kirchlichen Gemeindevertretung und der Gemeindeglieder.
2. Wir müssen bei der Fürsorge für die sogenannten arbeitenden Klassen zugleich dem Vorurteil entgegentreten, als ob nur die industrielle und nicht auch die landwirtschaftliche, als ob nur die körperliche und nicht auch die geistige Thätigkeit eine Arbeit im vollberechtigten Sinne des Wortes sei.
3. In erster Linie ist die Wahrheit hochzuhalten, daß das Evangelium und der Glaube an dasselbe dem Menschen die einzig wirkliche Erlösung von allen Übeln Leibes und der Seele zu schaffen imstande sei. Bei der Verkündigung dieser Wahrheit werden wir öffentlich und sonderlich auf die für den Einzelnen, wie für seine sozialen Beziehungen gültigen Grundsätze hinzuweisen haben, wornach wir alle am ersten zu trachten haben nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, wornach der Wert einer jeden Menschenseele darin beruht, daß Christus sie erlöst und erkauft hat mit seinem theuern Blute, wornach irdische Güter und leibliches Leben nur anvertraute Pfänder sind, über welche wir Gott Rechenschaft zu geben haben, und die Nachfolge Christi besteht in der Selbstverleugnung, in der hingebenden Liebe, in der demütigen Unterwerfung unter Gottes Ordnung und Willen und in dem kindlichen Vertrauen zum himmlischen Vater.
4. Die kirchliche Arbeit soll in einer lebendigen und gegenseitig fördernden Verbindung mit der freien Vereinsthätigkeit stehen. Die Aufgaben der inneren Mission sind auch als Aufgaben der Kirche zu begreifen, und es muß zur vollen und rückhaltlosen Anerkennung kommen, daß erstere zu einer gesegneten Wirksamkeit des Anschlusses an letztere bedarf, und daß diese der Mithilfe jener nicht entbehren kann. Wir geben einen, wenn auch nur unvollständigen, Überblick der Unternehmungen und Anstalten, welche bei uns zur Fürsorge für die Arbeiter, für die Notleidenden, die Unmündigen, die sittlich Gefährdeten der christlichen Liebe ihre Entstehung verdanken: das Arbeiterinnenheim der Mez'schen Fabrik in Freiburg, der Arbeiterverein daselbst, die Jünglingsvereine in Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Dahr, Fugsweier, Gernsbach, Graben, der evangelische Männerverein im Südstadtteil von Karlsruhe, die Herbergen zur Heimat in Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, die Jünglings- und Jungfrauenvereine und Fliedvereine in Karlsruhe und anderen Orten, die Sonntagschulen und Kindergottesdienste in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Baden-Baden, Raftatt, Gernsbach, Neuenheim, Handschuchsheim, Mosbach, Durlach, Pforzheim, Lörrach, Konstanz, das

Marthahaus und die Marthaschule in Karlsruhe und Mannheim, die Asyle für gefallene Mädchen in Karlsruhe und Gernsbach, die Anstalt für schwachfinnige Kinder in Mosbach, die Diakonissenanstalten in Karlsruhe und Mannheim, die Rettungshäuser Hornberg, Dinglingen, Mannheim, Hardtstiftung, Pilgerhaus, Georgshilfe, Niesernburg, Friedrichshöhe, die Mutterhäuser für Kinderpflege in Karlsruhe und Nonnenweier. Neben diesen mehr oder weniger auf konfessionell evangelischem Boden stehenden Werken, haben eine Reihe Einrichtungen zu ähnlichen Zwecken, welche staatlicher- und städtischerseits und im Gebiete des badischen Frauenvereins, sowie anderer Vereine, z. B. des Landesvereins für Arbeiterkolonien bestehen, einen mehr oder weniger interkonfessionellen Charakter. Aus dieser Aufzählung mögen unsre kirchlichen Vertreter entnehmen, wo sie ihre Mitarbeit einzusetzen haben und auf welchen Wegen Neubildungen an andern Orten angezeigt sind.

5. In letzterer Beziehung empfehlen wir namentlich die zahlreichere Ausbildung und Verwendung von Krankenpflegerinnen, die Vermehrung der Herbergen zur Heimat, die Gründung von Arbeitervereinen, von Heimstätten für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, überhaupt die Sammlung der eines geordneten Familienlebens entbehrenden Personen zu geistiger und sittlicher Hebung und anständiger Unterhaltung. Daß solche Vereinigungen nicht lösend auf das Familienleben, sondern nur dasselbe ergänzend wirken dürfen, ist selbstverständlich.
6. Die Vorkerung, ja Aufhebung des Familienverbandes ist ja ein Hauptschaden in unserm sozialen Leben; und es ist darum bei der geistlichen und seelsorgerlichen Pflege der Arbeiterbevölkerung ein Hauptgewicht auf die Gottesordnungen zu legen, die schon in den 10 Geboten aufgestellt sind.
7. Um diese geistliche und seelsorgerliche Pflege und die Verkündigung des göttlichen Wortes auch denjenigen wieder näher zu bringen, welche solchen Beziehungen sich entfremden, wird eine allgemeinere Einführung von Abendgottesdiensten, etwa auch mit Abendmahl, in den Städten und Fabrikbezirken ins Auge zu fassen sein, und es werden die Geistlichen und Kirchengemeinderäte in den größeren Städten sich auch mit den sogenannten Stadtmissionen noch mehr als bisher in Verbindung zu setzen, sie zu leiten und zu benützen haben.
8. Eine ganz unumgängliche und unabweisable Aufgabe für das Kirchenwesen unserer größeren Städte, die mit deren Anwachsen und Ausdehnung sich immer mehr aufdrängt, ist die Einführung einer möglichst bestimmt abgegrenzten Parochialeinteilung. Nur auf diesem Wege können die in jenen Kirchengemeinden allmählich sich verlaufenden eigentlichen Seelsorgergemeinden wieder gesammelt und befestigt werden und es wird dadurch ebenso das kirchliche Interesse weiterer Kreise wieder belebt, als die persönliche Seelenpflege wieder mehr ermöglicht werden. Wir müssen die ernste Auffassung dieser Maßregel, mit Ueberwindung von etwaigen Vorurteilen und selbstischen Rücksichten, geradezu als eine Pflicht der städtisch-kirchlichen Vorgesetzten bezeichnen.

9. Die staatliche Gesetzgebung beschäftigt sich mit dem Arbeiterschutz und der Arbeiterfürsorge. Wir werden unsern Geistlichen und Kirchengemeinderäten noch geeignet scheinende Mitteilungen über Inhalt und Tragweite dieser Gesetzgebung zukommen lassen, denn es ist und bleibt eine edle Aufgabe der Kirche und ihrer Organe, die rechte Würdigung dieser wohlwollenden Bemühungen zu wecken, sie dankbar zu unterstützen und zu ergänzen, bei ihrer Benützung den Gemeindegliedern ratend beizustehen und vor allem die Gesetzhilflichkeit mit dem Geist der Liebe zu erfüllen. Es ist also seitens der Geistlichen, beziehungsweise der dazu befähigten Kirchenältesten die Verständigung der Arbeiter über die einschlägigen Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung und deren Belehrung im einzelnen Falle ins Auge zu fassen, um die dieser Bevölkerungsklasse Angehörigen über die zu ihrem Nutzen bestehenden Einrichtungen aufzuklären und sie bei der Inanspruchnahme der ihnen zugesicherten Vorteile zu unterstützen. Eine solche Thätigkeit der kirchlichen Organe könnte von dem bedeutsamen Erfolge begleitet sein, daß in den Arbeiterkreisen der Friede erhalten bleibe, soweit er gestört ist, wieder eintrete und die Empfänglichkeit für die Segnungen der Kirche gestärkt werde.

Je heftiger der Parteistreit tobt und je peinlicher die evangelische Kirche berührt wird von dem ab und zu sich kundgebenden Bestreben katholischer Kreise, die konfessionellen Unterschiede in alle Verhältnisse hineinzutragen, desto mehr müssen wir unsrerseits bei allem Kämpfen und Wirken die hohen Ziele des die Einzelkirchen umfassenden Gottesreiches und des allen Parteien gemeinsamen Vaterlandes unverrückt im Auge und Herzen behalten.

In dem allgemeinen Teil dieses Bescheides bringen wir noch einige Gegenstände zur Sprache, welche uns durch die vorjährigen Diözesansynoden, oder auch von anderer Seite nahe gelegt worden sind.

III. Es hat sich in öffentlichen Blättern und auf den Synoden eine Meinungsverschiedenheit darüber geltend gemacht, ob **die Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten**, welche nach der Konfirmation noch Religionsunterricht genießen, gleich den aus der Volksschule Entlassenen noch **zur Christenlehre verpflichtet** seien. — Der schulmäßige Religionsunterricht ist jedenfalls kein Ersatz für die Christenlehre, wie sie sein soll. Selbst wenn die Christenlehre, wie wir einmal vorgeschlagen haben (Kirchl. Ver. Blatt 1879 S. 44) anstelle eines für verbindlich zu erklärenden Religionsunterrichts der Fortbildungsschule träte, würde sie nicht den Charakter eines Schulunterrichts anzunehmen haben. Sie ist und bleibt ein Gottesdienst; sie hat auch als ein solcher zu der Zeit bestanden, da die „Sonntagschulen“ noch obligatorischen Religionsunterricht hatten. Unsere kirchliche Gesetzgebung macht nirgends, und namentlich auch nicht in der maßgebenden Konfirmationsordnung von 1871 (Kirchl. Ver. Blatt S. 74) einen Unterschied im Besuch der Christenlehre seitens der Söhne und Töchter aus den Volksschulen und aus den höheren Lehranstalten, sie gestattet nur

eine Abkürzung der Christenlehrzeit, wenn die Konfirmation nach dem gesetzlich zulässigen Alter erfolgt ist (§ 10 b). Es wäre auch höchst bedenklich, wenn wir einen solchen Unterschied zwischen Gebildeten und Ungebildeten in unsre kirchlichen Einrichtungen hineinbringen wollten. Jene sollen so gut wie diese in dem Bewußtsein erhalten bleiben, daß sie der kirchlichen Ordnung sich zu fügen haben und der kirchlichen Befestigung und Weiterbildung ihres religiösen Lebens bedürfen. Es ist für unsre gesamte konfirmierte Jugend und für ihre Seelsorger von hohem Wert, daß auch nach der Konfirmation das Band zwischen beiden Teilen thunlichst noch erhalten bleibe, und wir dürfen es anerkennen, daß gerade in den größeren Städten die Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten zu den fleißigeren Christenlehrbesuchern gehören.

IV. Die Diözesansynode Karlsruhe-Land hat sich wiederholt mit der **Einführung eines Epiphaniensfestes** beschäftigt und den Beschluß gefaßt, den Oberkirchenrat zu ersuchen, durch eine Vorlage bei der nächsten Generalsynode die Wiedereinführung des altehrwürdigen Erscheinungsfestes in allen evang. Gemeinden des Landes mit einer an demselben zu erhebenden Missionskollekte zu empfehlen. Wir haben in unserm letzten Bescheid (Kirchl. Gef.- u. B.-D.-Blatt 1889 S. 59 u. 60) gegen eine derartige Einrichtung innerhalb der einzelnen Diözese nichts erinnert. Es bleibt auch der Synode Karlsruhe-Land unbenommen, durch ihren Vertreter auf der nächsten Generalsynode einen bezüglichen Antrag zu stellen. Ein Vorgehen des Oberkirchenrats in dieser Angelegenheit zum Zweck einer landeskirchlichen Anordnung beabsichtigen wir aber schon aus dem Grunde nicht, weil es sich bei uns nicht eigentlich um eine Wiedereinführung, sondern um eine Neueinführung des Erscheinungsfestes handeln würde. Unsrer Unionsurkunde (Spohn I S. 121) kennt dasselbe nicht; das unter dem 21. Sept. 1857 genehmigte Kirchenbuch für die evang. protest. Landeskirche führt es zwar unter den Festtagen auf, bemerkt aber dazu nur, daß dieses uralte christliche Fest an dem Sonntag nach dem 6. Januar als „Missionsfest“ gefeiert werden soll; und unser Kirchenbuch von 1877 nimmt wieder von seiner Erwähnung Abstand.

V. Mit einem Rundschreiben an sämtliche Dekanate und Diözesanausschüsse vom 7. März 1890 haben wir diesen einen Aufruf des Kirchenvorstandes der **deutschen evangelischen Gemeinde in Tokio (Japan)** mit dem Anfügen zugehen lassen, daß wir den Diözesanausschüssen empfehlen, auf den Diözesansynoden dieses oder des nächsten Jahres die Erhebung von Diözesankollekten zu dem in Rede stehenden Zweck zu beantragen. Wir wollen auch hier diese Empfehlung herzlich und nachdrücklich wiederholen.

VI. Welche Maßregeln zu ergreifen wären, um die in manchen Gegenden immer häufiger werdenden Fälle, daß Hochzeitsleute ihre **kirchliche Trauung außerhalb der Heimatgemeinde** vornehmen lassen, einzuschränken oder wenigstens zu kontrollieren, wurde auf den Synoden Durlach, Karlsruhe-Land und Oberheidelberg verhandelt. Wir geben zu, daß nach den gemachten Erfahrungen eine Änderung der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 20. Januar 1870 (Kirchl. B.-D.-Blatt 1870 S. 5) an-

gezeigt ist und werden dementsprechend die Sache ins Auge fassen. Nur möchten wir hier schon bemerken, daß wir es nicht für thunlich halten, für die Proklamation die weitgehende Bestimmung zu treffen, welche die Synode Karlsruhe-Land in dem Beschluß niedergelegt hat, die Oberkirchenbehörde möge der nächsten Generalsynode die Anträge unterbreiten, daß jeder kirchlichen Trauung eine feierliche Verkündigung (Proklamation) im öffentlichen Gottesdienst, sowohl an dem Orte der kirchlichen Trauung, als auch in den übrigen Orten vorausgehen soll, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat, sowie daß § 4 Absatz 2 obenerwähnter Verordnung die Fassung erhalte: Wünschen Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden, so haben sie demselben vorher urkundlich nachzuweisen, daß sie in ihrem Heimats- oder Wohnorte ordnungsmäßig proklamiert worden sind.

VII. Aus Veranlassung eines bestimmten Falls haben wir bezüglich der **Veröffentlichung eines Kirchenvisitationsbescheids** durch den Kirchengemeinderat dem betr. Dekanat folgende Weisung zugehen lassen: „Das Verfahren (Kirchenvisitationsbescheide durch den Druck zu veröffentlichen) ist für den ersten, zum Vorlesen in den Kirchen bestimmten Teil eines Bescheids nicht nur unbedenklich, sondern auch ganz zweckentsprechend. Anders verhält es sich mit denjenigen Abschnitten desselben, welche nur den kirchlichen Vertretern besonders zur Erwägung gegeben werden. Auch diese werden sich zwar einer gewissen Öffentlichkeit nicht entziehen können, da sie in einer Kirchengemeindeversammlung vorzulesen sind, wir halten es aber doch nicht für angemessen, solche besondere, für ein gewisses Organ der Kirchengemeinde allein bestimmte Eröffnungen durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, indem dadurch manche Anordnungen und Äußerungen mehr vertraulicher Natur, deren Bekanntgebung auf den engeren Kreis kirchlicher Vertretungen sich beschränken soll, in weitere Kreise getragen und damit zu Mißverständnissen, möglicherweise auch zur Schädigung des kirchlichen Interesses Anlaß gegeben werden kann.“ Diese Bemerkung über einen Einzelfall glauben wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Diözesangemeinden bringen zu sollen.

VIII. Die Diözesansynode Bretten hat den Wunsch geäußert, es möge der **Wahlturnus der kirchlichen Wahlen** um ein Jahr verlegt werden, damit sie nicht mit den Gemeindevahlen zusammenfallen. Wir halten uns zu einer solchen Maßregel nicht für ermächtigt.

IX. Von dem Vorsitzenden des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland ist uns eine Denkschrift über den achten **deutsch-evangelischen Kirchengesangsvereinstag**, abgehalten am 24. und 25. Juli 1889 zu Marburg, zugekommen, aus welcher wir zwei dabei einstimmig gefaßte Beschlüsse auch hiermit empfehlend zur Kenntnis bringen: 1. Der evangelische Kirchengesangsvereinstag spricht den Wunsch aus, es möchten die evangelischen Kirchenbehörden, sowie die Schulbehörden, die evang. Kirchenvertretungen und Kirchenvorstände, die Herren Geistlichen und Lehrer die Pflege des Kirchengesanges und des kirchlichen Volksesanges durch Einrichtung und Förderung von

kirchlichen Schülerchören sich angelegen sein lassen; 2. er legt ferner die Stiftung und Sicherstellung von Schülerchören denjenigen ans Herz, die zur Förderung des kirchlichen Lebens durch Stiftungen oder Geschenke beitragen wollen.

Aus den Verhandlungen der einzelnen Diözesansynoden heben wir noch besonders das Nachfolgende hervor:

1. **Adelsheim.** Kirchenbesuch und Teilnahme am heiligen Abendmahl ist wieder etwas zurückgegangen. Die Einübung rhythmischer Choräle und die Bildung von Kirchengesangsvereinen wird allen Gemeinden der Diözese empfohlen. Bei dem für die evang. Kirche sonst günstigen Stand der konfessionellen Kindererziehung hat es um so schmerzlicher berührt, daß ein hochangesehener Mann, dessen Geschlecht sich schon im 16. Jahrhundert der Reformation zugewendet hat, seinen evangelisch getauften Sohn beim Eintritt in die Schule der katholischen Kirche zuführte. Die Synode hat einstimmig beschlossen, „der Oberkirchenrat möge bei der Staatsregierung dahin wirken, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Besuch der Wirtshäuser und Tanzlokale durch Schüler dahin geändert werden, daß den Schülern der Volks- und Fortbildungsschulen der Besuch des Tanzbodens und Wirtshauses überhaupt nicht gestattet werde (auch nicht in Begleitung der Eltern), mindestens aber völlig verboten sei an solchen Tagen, an welchen Tanzbelustigung im Ort stattfindet“. Ein solches unbedingtes Verbot kann jetzt schon von dem Bezirksamte ausgesprochen werden (Ministerialverordnung vom 9. Juli 1879 § 2 Abs. 2) [B.-D.-Bl. 1879 S. 68] und wäre an dieses ein desfalliges begründetes Ansinnen zu stellen.

2. **Borberg.** Die Bezirks- und Landeskollekten haben zugenommen, die Beiträge für Mission und Gustav-Adolf-Verein sind dagegen etwas zurückgegangen. Der Religionsunterricht ist in zwei Volksschulen um je eine Wochenstunde vermehrt. In 12 Gemeinden sind keine unehelichen Geburten vorgekommen. Die Aufführung des Herrig'schen Lutherfestspiels in Schillingstadt war erfreulich und von schönem Erfolg begleitet. Eine Bezirkskollekte wurde für Angelthürn bestimmt. Wegen unliebsamer Vorkommnisse bei bürgerlichen Gemeindevahlen trat die Synode den Ausführungen ihres Berichterstatters, welche auf längere politische Wahlperioden hinzielten, einstimmig bei und brachte diesen Wunsch mit Beziehung auf die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen als ihre Anschauung zum Ausdruck.

3. **Bretten.** Der Hauptbericht lag den Synodalmitgliedern gedruckt vor. Die Ausbildung und Anstellung von Krankenpflegerinnen ist im Fortschritt begriffen, weitere Gründung von Kleinkinderschulen und Einrichtung von Kirchenheizungen wird angeregt. Ein Bezirksverein für innere Mission besteht, bedarf aber noch mehr der Belebung. Als eine besondere Frage wurde behandelt, welche Einwirkung die Einführung der Civilstandsgesetzgebung auf die Führung des geistlichen Amtes habe, wobei günstige und

ungünstige Folgen gleichmäßig zum Ausdruck kamen. Eine Kollekte für den Kirchenbaufund in Bahnbrücken wurde auf 1890 vertagt. Die Synode „erkannte es als wünschenswert und für einzelne Gemeinden mit nur wenigen Lehrkräften und kombinierten Klassen als dringendes Bedürfnis, eine 4. Religionsstunde für die obere Klasse einzuführen; sie wird diesem Wunsch in der an die Gemeinden zu richtenden Ansprache Ausdruck geben und bittet den Oberkirchenrat, unentwegt an der gesetzlichen Gewinnung einer solchen Vermehrung der wöchentlichen Religionsstunden weiter zu arbeiten“.

4. Durlach. Die Sonntagsfeier wird durch Feldarbeit wenig, durch Wirtshausbesuch und Lustbarkeiten mehr gestört; die Vereinsucht mit ihren Festlichkeiten sei eine wahre Epidemie geworden. Die Kirchenheizung ist in den meisten Gemeinden eingerichtet und infolge derselben der Kirchenbesuch im Winter und Sommer gleichmäßiger geworden; auch die Wochenkirchen finden mehr Teilnehmer, wenn sie abends bei Beleuchtung und im Winter in geheizten Kirchen gehalten werden können. Nach Schluß der Synode wurde durch eine Art von Akklamation die Bildung eines Ausschusses zu einem Bezirksverein für innere Mission angenommen.

5. Emmendingen. Eine Orgelkonferenz war im Laufe des Sommers 1889 gehalten worden, an welcher 34 Organisten und 13 Geistliche teilnahmen. Die anregende, für Orgelspiel und Kirchengesang förderliche Wirkung derselben ließ eine Wiederholung wünschenswert erscheinen, wozu 60 M. in den Voranschlag der Diözesankasse aufgenommen wurden. Die zur Besprechung gemeinsamer Aufgaben seit längerer Zeit in der Diözese eingeführten regelmäßigen Zusammenkünfte von Geistlichen und Lehrern haben einen festen Bestand; sehr bestreblich erscheint uns die Bemerkung, daß an denselben etwa die Hälfte der Geistlichen nicht mehr teilnehme; wir hoffen, sie werden sich eines Besseren besinnen. Das nach einem 1888er Beschluß an das Bezirksamt gerichtete Ersuchen um Einschreiten gegen den Unfug der Aushebungspflichtigen scheint nicht ganz wirkungslos geblieben zu sein. Mit Freiburg wurde ein Bezirksverein des evangelischen Bundes gestiftet. Bezüglich des Beschlusses über die verschiedene Namengebung an die Kinder beim Standesamt und bei der Taufe verweisen wir auf das kirchl. Ges.- und B.-D.-Bl. von 1886 S. 54.

6. Eppingen. Der durch Wegzug einiger Mitglieder aufgelöste Bezirksauschuß für innere Mission wurde durch Neuwahlen wieder hergestellt. Die 1888 für diesen Zweck beschlossene Kollekte hat 113 M. ertragen. Die Beiträge für den Gustav-Adolf-Verein und die Heidenmission sind gewachsen. In 8 Gemeinden sind noch 4 Jahrgänge zum Christenlehrbesuch verpflichtet und in 5 Gemeinden erscheinen sie auch regelmäßig. Beschlossen wurde wieder eine gedruckte Ansprache an die Gemeinden mit einem Auszug aus den Synodalverhandlungen und den statistischen Angaben.

7. Freiburg. Eine Orgelkonferenz sollte im Spätjahr 1889 abgehalten werden, wird aber auf 1890 verschoben. Die Darstellung der Statistik umfaßte die 10 letzten Jahre, wir heben daraus hervor, daß die Verschmähung der Taufe, die Zahlen der

unehelichen Kinder, der ungetraut gebliebenen Paare, der gemischten Eheschließungen zugenommen haben, von letzteren wurden etwa die Hälfte evangelisch getraut. Dem Wunsch, daß je einem Vertreter der Diasporagenossenschaften der Diözese gestattet sein möge, mit beratender Stimme den Diözesansynoden anzuwohnen, steht unsrerseits nichts im Wege.

8. Hornberg. Der Durchschnittsatz der unehelichen Kinder beträgt 17,5%, in einer Gemeinde ist die Zahl derselben auf 34% der Geburten gestiegen. Das Kirchenopfer hat sich fast überall, in St. Georgen sehr erheblich vermehrt; in 3 Gemeinden sind Krankenschwestern angestellt, deren Pflege namentlich auch den Armen zugut kommt. Es wurde beschlossen, jährlich im September eine Kollekte für die innere Mission zu erheben, und auf den Synoden jeweils Bericht über die Thätigkeit der kirchlichen Vereine zu geben.

9. Karlsruhe-Band. Der Synode wurde durch Choralgesang und Mitwirkung des Kirchenchors eine erhöhte Feierlichkeit gegeben. Wohl im Zusammenhang damit wohnten ihr Kirchenälteste, Lehrer und Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts in ziemlicher Anzahl an. In 14 Gemeinden der Diözese erscheinen 4 Jahrgänge der Christenlehrepflichtigen regelmäßig. Bei einer ev. Bevölkerung von 24 400 Einwohnern betragen in einem Jahr das Kirchenopfer 4358 M., die Landeskollekten 981 M., die Orts- und Bezirkskollekten 1145 M., die Beiträge für den Gustav-Adolf-Verein 603 M., für die Mission 6152 M., für sonstige wohlthätige Zwecke 4392 M. Das ist ein nachahmungswürdiges Beispiel der Opferwilligkeit. Der 1890er Synode soll eine Zusammenfassung der statistischen Bewegungen im letzten Jahrzehnt vorgelegt werden; der Diözesanausschuß soll die Frage, was jeweils unter den Begriff „sonstige Sammlungen“ zu fassen sei, in Erörterung nehmen. Krankenpflegerinnen sind in 4 Gemeinden angestellt, in 2 Gemeinden ist deren Anstellung in Vorbereitung. Eine Orgelkonferenz ist noch nicht zu Stande gekommen.

10. Karlsruhe-Stadt. Liturgische Gottesdienste finden zu Zeiten in Baden, Bruchsal, Gernsbach, Karlsruhe statt, zu den schon bestehenden Schülergottesdiensten in Karlsruhe sind 2 weitere gekommen. Für Bruchsal wird eine Krankenpflegerin ausgebildet, für Mühlburg eine zweite Gemeindepflegeangestellte angestellt. Der Gustav-Adolf-Verein findet in Baden-Baden wachsende Teilnahme. Die 1890er Synode soll über Erhebung einer Diözesankollekte für Gengenbach beraten. Aus den Diözesangemeinden sollen künftig auch Erhebungen über die Zahl der evangelischen und katholischen Tausen in gemischten Ehen, beziehungsweise über konfessionelle Kindererziehung in solchen gemacht werden. Der Diözesanausschuß wurde mit Untersuchung der Frage beauftragt, auf welchen Zeitraum sich jeweils die in den Einzelberichten enthaltenen Angaben (abgesehen von der eigentlichen Statistik) zu beziehen haben.

11. Baden-Burg-Weinheim. Die Abhaltung der 1889er Synode gab dem Berichterstatter Veranlassung zu Erinnerungen an die Verwüstung der Pfalz 1689.

Am 26. Sept. 1888 hat in Badenurg die 6. und letzte Orgelkonferenz der Diözese stattgefunden. Auf alle diese Veranstaltungen, in denen die Diözese Badenurg-Weinheim einen besonders anerkennenswerten Eifer zeigte, wird von den Teilnehmern mit aufrichtiger Befriedigung zurückgeschaut. Da es nicht selten vorkommt, daß aus einer Familie Mann und Frau in der Fabrik arbeiten, sollten in mehreren Orten noch Kleinkinderschulen errichtet werden; auch die Gründung von Lehrlingsheimen, Jünglings- und Jungfrauenvereinen wird empfohlen. Möge der guten Absicht die That folgen! Der Frauenverein in einer Gemeinde, wo eine neue Kirche gebaut wurde, hat mehrere Tausend Mark zur Ausschmückung derselben aufgebracht. In 6 Gemeinden sind katholische Krankenschwestern thätig, um so mehr ist die Ausbildung und Anstellung evangelischer Landkrankenpflegerinnen angezeigt. Das protestantische Bewußtsein scheint in den Gemeinden etwas im Wachsen begriffen. Bezüglich der übergroßen Schülerzahl in manchen Volksschulen der Diözese erinnern wir an unsre den Dekanaten zugewandene Weisung vom 27. Dezember 1889 Nr. 10639.

12. Jahr. Der Hauptbericht enthält u. a. Mitteilungen über verschiedene kirchliche Baulichkeiten in der Diözese und über eine Reihe ansprechender kirchlicher Feste, welche in derselben gehalten wurden. Leider hat die Zahl der unehelichen Kinder zugenommen und zeigt in einigen sonst wohlgeordneten Gemeinden eine beklagenswerte Höhe. Bei den Verhandlungen bezüglich eines Einzelfalles traten mehrere weltliche Abgeordnete mit Entschiedenheit für ein ordnungsmäßiges Verhalten der Kirchenältesten ein. Eine Diözesantollekte soll erhoben und mit $\frac{2}{3}$ für Gengenbach, $\frac{1}{3}$ für Ettenheim verwendet werden. Ein Mitglied der Synode erklärte sich bereit, dem Betrag für Gengenbach so viel zuzulegen, daß dieser Genossenschaft der Verlust des Drittels für Ettenheim ersetzt wird. Die Diözesansynode anerkannte den Wert der Pfennigspartassen für die Erziehung des Volkes und der Jugend zur Sparsamkeit, die Gemeinden sollen zur Gründung solcher Kassen ermuntert werden. Für die 1890er Synode ist die zusammenfassende und vergleichende Aufstellung einer Geschichte der Kirchengebäude der Diözese beabsichtigt.

13. Vörrach. Der Hauptbericht lag auch hier gedruckt vor. Daß ein und der andere Geistliche unterlassen hatte, den dazu erforderlichen Einzelbericht zu erstatten, mußte mit Recht gerügt werden. Aus mehreren Gemeinden konnten erfreuliche Mitteilungen gegeben werden über Kranken- und Kinderpflege und über Verbesserung kirchlicher Einrichtungen. Am Pfingsten 1890 soll eine Kollekte für den Bezirksverein für innere Mission erhoben werden. Das Ergebnis der Verhandlung über die Thätigkeit der Ortskirchenbehörden war die Annahme von 3 Resolutionen, wornach die Kirchengemeinderäte bestrebt sind, ihre Thätigkeit zu einer verfassungsgemäßen zu gestalten, allerdings in der ihnen zugewiesenen Pflege des evangelisch christlichen Glaubens und Lebens mancherlei Schwierigkeiten begegnen, und ihnen empfohlen wird, nicht bloß den kirchlichen und unkirchlichen Erscheinungen der eigenen Gemeinde, sondern auch den bezüglichen Verhandlungen der Diözesansynoden und Bescheiden des Oberkirchenrats ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

14. Mannheim-Heidelberg. Es wird aus dieser Diözese hervorgehoben, daß in Mannheim eine neue geistliche Hilfsstelle geschaffen und bedeutende Opfer für kirchliche Baulichkeiten gebracht worden, daß auch in Heidelberg für wohlthätige und kirchliche Zwecke reiche Gaben geflossen sind, und daß die Aufführung des Herrig'schen Lutherfestspiels daselbst großen Anklang gefunden hat. Eine Kollekte für Anstalten der inneren Mission ist in Mannheim erhoben, in Heidelberg beabsichtigt.

15. Mosbach. Im Spätjahr 1888 wurde eine Orgelkonferenz gehalten, zahlreich besucht und sie nahm einen erfreulichen und anregenden Verlauf. Die Wiederholung wäre wünschenswert. Auf Anregung der Diözesansynode ist in Mosbach ein Arbeiter- und Lehrlingsheim gegründet worden, welches im Winter von Lehrlingen zahlreich besucht wird. Möchten auch andere kleinere Städte, besonders in Fabrikbezirken, diesem Vorgang nachfolgen! Ein Antrag der Synode an den Oberkirchenrat wegen einer Einfügung in das allgemeine Kirchengebet ist besonders verbeschieden worden.

16. Müllheim. Hier hat den Hauptbericht in dankenswerter Weise ein weltliches Mitglied der Synode verfaßt. Derselbe giebt Mitteilung von den Licht- und Schattenseiten des kirchlichen und sittlichen Lebens, von der Thätigkeit des Diözesanausschusses, von kirchlichen Baulichkeiten und Stiftungen, besonderen kirchlichen Feierlichkeiten und von zunehmender Fürsorge für Kranken- und Kleinkinderpflege. Die Sonntagsfeier ist nicht überall in wünschenswerter Weise gehandhabt, sie wird theils durch unnötige Arbeiten, theils durch Lustbarkeiten gestört, welche letztere trotz der Klagen über geschäftlichen Notstand eher zu- als abnehmen. Die Zahl der unehelichen Kinder ist von 10,2% auf 5,7% herabgegangen, in 15 Gemeinden und Filialgemeinden sind keine vorgekommen. Das Kirchenopfer und die Sammlungen für den Gustav-Adolf-Verein sind etwas gestiegen, in mehreren Gemeinden werden jetzt auch Jahreskollekten für die Bibelgesellschaft und innere Mission erhoben. Die Synode faßte den Beschluß, den Oberkirchenrat zu ersuchen, daß er die Erreichung eines staatlichen Zwangs für den Christenlehrbesuch stets im Auge behalte und auf die Herbeiführung desselben bei der Großh. Staatsregierung in thunlichster Bälde hinwirken möge.

17. Neckarbischofsheim. Von hier wird mitgeteilt, daß für die Diözesansynoden kein Stoffmangel mehr vorhanden sei, der Oberkirchenrat habe wohl daran gethan, die seltenere Abhaltung derselben (nur alle 2 Jahre) abzulehnen. Das Bild der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse in der Diözese macht einen freundlichen Eindruck. Die Abhaltung mehrerer kirchlicher Feste war von Segen begleitet; Sonntagsfeier, Kirchenbesuch, Teilnahme an der Christenlehre ist im ganzen gut, der konfessionelle Friede nicht gestört, die Opferwilligkeit, besonders auch für Gustav-Adolf-Vereine und Mission, im Zunehmen begriffen. In 4 Gemeinden wurden Abendgottesdienste eingeführt, die sich bewährt haben. Zu beklagen ist die Vermehrung der Lustbarkeiten und der oft ungezügelter Verkehr der Jugend beiderlei Geschlechts. Die Synode spricht die Wünsche und Empfehlungen aus, es mögen die kirchlichen und weltlichen Ortsbehörden darauf hinwirken, daß Tanzerlaubnisse nicht bis in eine allzu späte Nachtzeit hinein gewährt werden, daß im

Interesse der Sonntagsfeier, des geistigen und materiellen Wohls unseres Volkes der allzu häufigen Abhaltung von weltlichen Festen gesteuert werde, und es mögen die Christenlehren überall nach einem bestimmten Turnus von Kirchenältesten besucht werden. Für innere Mission soll eine jährliche Kollekte erhoben werden. Der Oberkirchenrat wird darum angegangen, er möge bei der Staatsbehörde darauf hinwirken, daß der Mannheimer Viehmarkt vom Montag wegverlegt werde, weil durch den Viehtransport auf denselben häufige Sonntagsstörungen vorkommen. Wir werden es versuchen.

18. Neckargemünd. Auch hier war mangelhafte oder verspätete Berichterstattung einzelner Geistlichen zu beklagen. Zur Verschönerung kirchlicher Gebäude sind in mehreren Gemeinden Stiftungen gemacht worden. Für Festtagsgottesdienste nachmittags ist eine reichere liturgische Ausstattung empfehlenswert. Da und dort bestehen Ortsvereine des evang. Bundes. Für Michelbach wurde eine Diözesankollekte beschlossen. Auf die 1890er Synode wird ein Antrag bezüglich Einschreitens mit kirchlichen Mitteln gegen evangelische Eltern, welche ihre Kinder katholisch erziehen lassen und ferner die Frage wegen Einschränkung der Pflichtigkeitsdauer der Christenlehre ins Auge gefaßt. Dem Beschluß, die Zählung der Kirchgänger 4 Mal im Jahre vorzunehmen, steht nichts im Wege, sofern damit die Diözese für sich ein Bild der Kirchlichkeit ihrer Gemeinden gewinnen will. Dagegen hat die Einzeichnung in die mit den Diözesanvorlagen einzureichende statistische Tabelle nach der Verordnung vom 14. Mai 1878 Ziffer 10 (Ver.-Bl. S. 56) zu geschehen. Wir haben uns darüber schon in dem 1881er Bescheid S. 35 ausgesprochen.

19. Oberheidelberg. Bezüglich der gemischten Ehen wird berichtet, daß ihre Zahl sich gemindert, diejenige der evang. Trauungen konfessionell gemischter Hochzeitspaare sich etwas gehoben habe. Die Teilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl, auch das Kirchenopfer und die Sammlungen für den Gustav-Adolf-Verein sind etwas gestiegen. Über die Verhandlungen der Synode wurde wieder die Erlassung einer gedruckten Ansprache mit Einbezug der statistischen Tabelle beschlossen. Über auswärtige kirchliche Trauungen und deren Behandlung soll 1890 ein weltliches Diözesansynodalmitglied berichten. (Siehe allg. Teil dieses Bescheids Ziffer VI.)

20. Pforzheim. Auch dieses Mal lagen über die Verhältnisse der Stadt Pforzheim und des Landbezirks wieder gesonderte Berichte vor. In 6 Gemeinden bestehen Ortsvereine des evang. Bundes, der besonders in Pforzheim selbst zahlreiche Mitglieder zählt. Das in dieser Stadt aufgeführte Herrig'sche Lutherfestspiel hat wie anderwärts guten Eindruck gemacht. Der Zubrang zur Fabrikthätigkeit ist so stark und zwar auch vonseiten der eben konfirmierten Jugend, daß ein für Handwerkerlehrlinge bestehendes Stipendium manchmal gar keine Bewerber findet. Die zur geistlichen und sittlichen Fürsorge für die Arbeiterbevölkerung bestehenden und weiter angeregten Maßregeln befehlen auch wir eifrigster Unterstützung. Auffällig war uns die ablehnende Haltung der Lehrer gegen eine mit den Geistlichen gemeinsam einzurichtende Orgelkonferenz. Das von einer Gemeindevertretung eingehaltene Verfahren, Ausschüsse vom kirchlichen Stimmrecht ohne Benachrichtigung der Betroffenen eintreten zu lassen, ist unstatthaft

(Kirchl. Ges. u. V.-D.-Blatt 1883 S. 47 ff.). Das Kirchenopfer und die Kollekten-erträgnisse, namentlich auch für Gustav-Adolf-Berein und Mission, haben zugenommen.

21. Rheinbischofsheim. In dieser Diözese tritt die Abnahme der protestantischen und die Zunahme der israelischen Bevölkerung eigentümlich hervor. Erstere sollte bezüglich ihrer Heilighaltung des Tags des Herrn mehr Entschiedenheit zeigen. Nach einer Zusammenstellung des Berichterstatters seien in 3 Monaten in unserem Lande 110 weltliche Vereinsfeste mit etwa 140000 auswärtigen Festgästen begangen worden, welche meist zugleich mit Trintgelagen verbunden waren. Über Geschichte und Beschaffenheit der Kirchengebäude in der Diözese wurden ausführlichere Mitteilungen gemacht. Für Gengenbach wurde eine Diözesankollekte beschlossen. Bezüglich des Kirchenbesuchs der Schulkinder gab die Synode die einstimmige Erklärung ab, daß sämtliche Schulkinder mit Ausnahme des ersten Jahrgangs verpflichtet seien, regelmäßig den Gottesdienst zu besuchen nach § 54 der Schulordnung, daß die in dem Joos'schen Werke „Geseze und Verordnungen über den Elementarunterricht“ Ziffer 2 jenem Paragraphen beigegebene Erläuterung das Recht der religiösen Erziehung durch die Kirche beeinträchtigt, daß dem Geistlichen als Religionslehrer das Strafrecht gegen säumige Schüler gewahrt werden müsse, so lange die Eltern den Austritt aus der Kirche nicht angezeigt haben. Wir werden diesen Gegenstand noch besonders behandeln.

22. Schoppsheim. Der Verein für innere Mission hat in manchen Gemeinden noch keinen rechten Anklang gefunden, während in andern ihm sämtliche Kirchengemeinderäte beigetreten sind; der Verein für entlassene Strafgefangene wurde in der Diözese neu belebt, auch die Einrichtung der Landkrankenpflege schreitet vorwärts. Eine Orgelkonferenz ist noch nicht zustande gekommen, das allgemeine badische Kirchengesangsvereinsfest, das im Juni 1889 in Lörrach gefeiert wurde, fand auch seitens der Schoppsheimer Diözese nur spärliche Teilnahme. Die Synode beantragt eine Verwendung des Oberkirchenrats bei der Staatsbehörde, wornach die Standesbeamten angewiesen werden sollen, den die Geburt anzeigenden Personen für das Pfarramt eine Bescheinigung zum Eintrag in das Taufbuch einzuhandigen. Es ist auffallend, daß bei der Diskussion dieses Antrags der Umstand keine Erwähnung fand, daß er bereits in unserem Bescheid von 1886 erledigt ist (Ges. u. V.-D.-Blatt S. 54).

23. Sinshheim. Der Synode lag noch ein Bericht und ein schriftlicher Abschiedsgruß ihres Dekans vor, welcher bald nach deren Abhaltung gestorben ist. Es wird mitgeteilt, daß namentlich im Frühjahr der Kirchenbesuch durch viele Vereinsfestlichkeiten beeinträchtigt werde. Die Christenlehre wird noch in 12 Gemeinden regelmäßig von 4 Jahrgängen besucht. Über Auswanderungen als besonderen Berichtgegenstand wird bemerkt, daß in den meisten Gemeinden solche vorgekommen sind; die Scheidenden verließen die Heimat nicht ohne kirchlichen Segen; Empfehlungen derselben an die Emigrantenherberge in New-York waren ihnen nützlich. Die Anstellung von Krankenpflegerinnen in den Landorten ist noch nicht ausführbar gewesen. Auf Spätjahr 1890 soll eine Kollekten für die innere Mission erhoben werden, die 1889er Diözesankollekte wurde für Steinsfurtth bestimmt.

24. Werrheim. Die Synode wurde letztmals von dem indessen verstorbenen Dekan geleitet. Ein besonderer Bericht lag ihr vor über den evang. Bund, auf welchen hin beschlossen wurde, daß alle Mitglieder der Synode ihm beitreten und ihn unterstützen. Jedes Jahr am Himmelfahrtsfest soll ein gemeinsames Gustav-Adolf-Vereins- und Missionsfest für die Diözese gefeiert werden. Die allgemeine Einführung von Traubibeln wird empfohlen.

Dreißig Jahre sind umflossen seit Erlass der hochherzigen Proklamation unseres Großherzogs und Landesbischofs (7. April 1860), welche den Ausgangspunkt für die verfassungsmäßige Gestaltung unserer evang. Landeskirche bildete. In derselben heißt es: „Es ist Mir heute eine ebenso werthe Pflicht, von Meiner eigenen Mir teuren Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unierten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu geben.“ Dies ist geschehen. Die Gemeindevertretung hat in unsrer Kirche durch alle ihre Kreise und Stufen hindurch ein freies, bedeutungsvolles Feld der Thätigkeit. In der gegenwärtigen Zeit erwächst ihr neue, sowohl hohe als schwierige Arbeit. Auch sie hat mitzuwirken an den sozialen Aufgaben. Dazu bedarf es des Vertrauens auf Gottes Beistand, der Selbstverleugnung bezüglich eigener Interessen, der Liebe zu den Brüdern, betender Herzen und schaffender Hände. Der heilige Geist wolle die in unsrer Kirche vorhandenen Kräfte wecken, beleben und weihen! Wir schließen unsern Bescheid mit den Worten jener Osterproklamation: „Das Einzige, was stark macht, ist die Einigkeit!“ Stehet fest in dem Vertrauen zu einer Zukunft, die niemand verlegen wird, weil sie gegen alle gerecht sein will!“

Karlsruhe, den 22. Mai 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Rothermel.